

culminates in a sharp criticism of the International Monetary Fund's recent policies, intending to bring pressure to bear on governments of African, Asian and Latin American countries to reduce food subsidies in the name of economic realism.

By analysing the history of the Latin American agrarian system rooted in the Spanish colonial legacy and the recent measurements of agrarian reform, Roger Plant sheds light on the close conceptual and pragmatic relationship between the right to food on the one hand and land rights on the other hand.

Finally, Clarence Dias and James Paul elaborate a »participatory approach« towards the implementation of the right to food. They think that the attempts to develop this right should enclose the concerns and strategies of the affected groups, the rural poor, daily confronted with hunger and malnutrition. The two lawyers stress the important role the NGOs may play as tools and catalysts in generating, sharing, and using new knowledge to protect the right to food in front of legal and political bodies at the national and international level.

This book has to be given special prominence because of its advantage to present, for the first time, a broad inter-disciplinary approach to the problems connected with the right to food and its implementation. This inter-disciplinarity is the true key to the worldwide eradication of hunger and malnutrition in the more or less distant future. How long it will take to solve the world hunger problem satisfactorily does, last but not least, depend on such highly profitable books as the one reviewed here and on conferences like the one underlying this present volume.

Philipp Landers

Rupert Klaus Neuhaus

Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

Duncker & Humblot, Berlin, 1984, Schriften zum Völkerrecht, Bd. 80, 218 S., DM 88,—

Seitdem der Begriff des Rechtsmißbrauchs während der Beratungen über die im Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu nennenden Völkerrechtsquellen – hier der allgemeinen Rechtsgrundsätze – erstmals 1920 in der völkerrechtlichen Diskussion aufgetaucht und 1925 von Politis in seiner grundlegenden Vorlesung vor der Akademie für internationales Recht in Den Haag theoretisch untermauert worden war, ist er von einem erheblichen Teil der Völkerrechtslehre als Bestandteil des geltenden Völkerrechts anerkannt worden. Das Unbehagen darüber, daß einerseits dieser Auffassung von einem Teil der Lehre auch heute noch vehement widersprochen wird und daß andererseits unter ihren Befürwortern keine Einigkeit über Rechtscharakter, Inhalt und Rechtsfolgen dieses Instituts festzustellen ist, hat Neuhaus zu seiner hier zu besprechenden Studie veranlaßt.

In fünf – von einer Einleitung und einem Schluß eingerahmten – Kapiteln gibt der Autor zunächst einen historischen Rückblick, grenzt dann den Rechtsmißbrauchs begriff ab, setzt sich mit grundsätzlichen Einwendungen gegen seine Verwendung auseinander, klopft sämtliche Quellen des heutigen Völkerrechts auf ein Rechtsmißbrauchsverbot ab – wie hier vorweggenommen sei, mit negativem Ergebnis – und behandelt schließlich mögliche künftige Entwicklungen. Dabei setzt er sich mit großem Scharfsinn mit allen denkbaren Hypothesen, Einwendungen und Lehrmeinungen auseinander, so daß es nicht verwundert, seine eigene Definition des Rechtsmißbrauchs erst auf S. 103 vorzufinden.

Bei der geschichtlichen Untersuchung stellt der Verfasser fest, daß entgegen den Behauptungen mancher Autoren das »klassische« Völkerrecht der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg kein Rechtsmißbrauchsverbot kennt. Der Begriff entstammt auch nicht dem Völkerrecht, sondern einigen nationalen Rechtsordnungen – vor allem Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz – und ist von dort her in die völkerrechtliche Diskussion und Lehre übernommen worden. Dabei stellt sich heraus, daß zahlreiche Autoren den Begriff im Völkerrecht so definieren und verwenden, wie sie es von ihren – eben durchaus uneinheitlichen – heimatlichen Rechtsordnungen her gewohnt sind.

Neuhaus stellt dann die Unzulässigkeit dieses Verfahrens fest, lehnt auch die deduktive und die induktive Methode zur Gewinnung eines völkerrechtlichen Rechtsmißbrauchsgebiets ab und entscheidet sich schließlich für einen »pragmatischen Mittelweg«. Auf diesem gewinnt er dann seine eigene Definition: Der Rechtsmißbrauch sei die formale Ausübung eines subjektiven Rechts im allgemeinen Völkerrecht zum Schaden eines anderen, welche nur im konkreten Einzelfall, d. h. ohne Rechtsbeendigung, von der Rechtsordnung mißbilligt wird, ohne daß der Rechtsausübende durch sein Vorverhalten im Zusammenhang mit dieser Rechtsausübung bereits ein rechtlich geschütztes Vertrauen gesetzt hat: Die Rechtsfolgen hätten dann die gleichen zu sein, wie bei jedem anderen völkerrechtlichen Delikt.

Nachdem er in einem kurzen (S. 106–116) Kapitel grundsätzliche Einwendungen gegen die Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchsverbots überhaupt oder speziell im Völkerrecht überzeugend zurückgewiesen hat, untersucht Neuhaus ausführlich (S. 117–184) die in Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Völkerrechtsquellen auf das Vorhandensein eines Rechtsmißbrauchsverbots und kommt beim Vertragsrecht und beim Gewohnheitsrecht bald zu einer Fehlzanzeige: Auch in den wenigen Entscheidungen des IGH und des StIGH, in denen überhaupt von einem solchen Verbot die Rede ist, geschieht dies nie in den die Entscheidung tragenden Gründen, meist überhaupt nur in den Sondervoten einzelner Richter.

Bleiben die »allgemeinen Rechtsgrundsätze«, die nach wohl zutreffender Meinung des Verfassers nur durch Vergleich der wichtigsten Rechtsordnungen der Welt – nicht nur der »westlichen«! – gewonnen werden können: Nur allen oder doch den meisten gemeinsamen Rechtssätze sind als allgemeine Rechtsgrundsätze Bestandteil auch des Völkerrechts. Hier ist nun entgegen der Auffassung mancher Befürworter, daß keine entwickelte Rechtsordnung ohne ein Rechtsmißbrauchsverbot auskommen könne, festzustellen, daß ein solches Verbot nur im französischen und im deutschen Rechtskreis überhaupt

bekannt ist: In Frankreich von der Lehre im Anschluß an Art. 1382 Code Civil entwickelt, in Deutschland in Erweiterung des ursprünglichen § 626 BGB von Lehre und Rechtsprechung aus § 242 BGB abgeleitet, in der Schweiz ausdrücklich in Art. 2 ZGB stipuliert (nicht aber in Österreich, trotz § 1295 ABGB). In Italien ist ein Rechtsmißbrauchsverbot ebenso unbekannt wie im gesamten angelsächsischen Rechtskreis und im islamischen Recht. Der von Befürwortern häufig ins Feld geführte Art. 1 des sowjetischen ZGB von 1922 aber entpuppt sich bei näherem Hinsehen – erst recht in der jetzt geltenden Form des Art. 5 ZGB von 1964 – als Norm zum Schutz der »sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung«, kann also für unser Thema außer Betracht bleiben. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne eines Rechtsmißbrauchsverbots ist also nicht feststellbar. Hieraus folgt das Gesamtergebnis: Das heutige Völkerrecht kennt kein Rechtsmißbrauchsverbot. Im letzten Kapitel bringt Neuhaus überzeugende Indizien dafür, daß sich hieran mangels durchsetzungsfähiger Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsinstanzen in absehbarer Zeit nichts ändern wird.

Karl Leuteritz

Géza Herczegh

Development of International Humanitarian Law

Akadémiai Kiado, 1984, 239 p., DM 38,—

Three reasons make this book of particular interest both to scholars of International Law and those involved in practice in many places where armed conflicts are taking place. These are: Firstly, the book seems to be the first extensive major work written on the subject by a person not directly involved with the work of the Red Cross movement. The famous authors in this field of law like Prof. J. S. Pictet, Dr. Jiro Toman, Mr. M. Veuthey etc. have worked in the Red Cross and thus some time advocate ideas partisan to the movement. In this view the book can claim independence from views advanced by either the International Committee of the Red Cross, the League of the Red Cross or other organisations associated with the Red Cross Movement.

Secondly, the book is written from a socialist point of view. Therefore, the author at various parts of the books seizes the opportunity to clarify a socialist position on various principles of International law. This is fundamentally important because many of the presently recognized principles of Public International law have their base from traditions recognised and evolved in Western States. It is only in the last few decades that socialist and developing states have had the opportunity to contribute to the shaping of Public International Law especially under the United Nations system. Thirdly, and even more important is the fact that the book is a result of practical involvement in the process of making of International Humanitarian Law. The Author participated actively